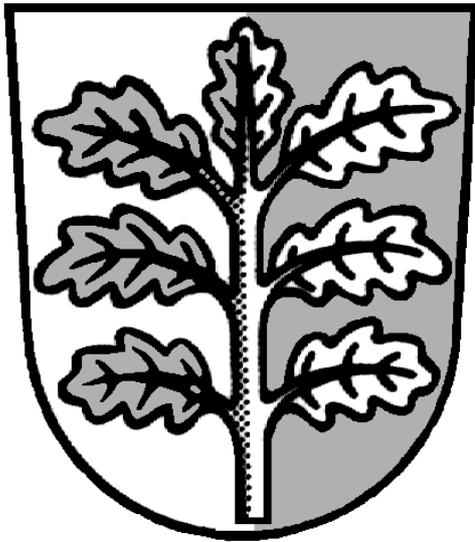


Einwohnergemeinde Mirchel



Abwasserentsorgungs- reglement

mit Gebührenreglement

28. November 2008

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GO	Gemeindeordnung
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Einwohnergemeinde Mirchel

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben	1
Art. 2	Zuständiges Organ	1
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	2
Art. 4	Erschliessung	2
Art. 5	Kataster	2
Art. 6	Öffentliche Leitungen	2
Art. 7	Hausanschlussleitungen	2
Art. 8	Private Abwasseranlagen	3
Art. 9	Durchleitungsrechte	3
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	4
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen	4
Art. 12	Durchsetzung	4

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht	4
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	5
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	5
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	5
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	6
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	6
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	7
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	7

III. BAUKONTROLLE

Art. 21	Baukontrolle	7
Art. 22	Pflichten der Privaten	7
Art. 23	Projektänderungen	8

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24	Einleitungsverbot	8
Art. 25	Haftung für Schäden	9
Art. 26	Unterhalt und Reinigung	9

V. FINANZIERUNG

Art. 27	Finanzierung der Abwasserentsorgung	9
Art. 28	Kostendeckung	9
Art. 29	Anschlussgebühren	10
Art. 30	Wiederkehrende Gebühren	10
Art. 31	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	10
Art. 32	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	11
Art. 33	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	12
Art. 34	Gebührenpflichtige	12
Art. 35	Grundpfandrecht der Gemeinde	12

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36	Widerhandlungen gegen das Reglement	12
Art. 37	Rechtspflege	12
Art. 38	Uebergangsbestimmung	13
Art. 39	Inkrafttreten	13
	Auflagezeugnis	13

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1	Anschlussgebühren	14
Art. 2	Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	15
Art. 3	Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	15
Art. 4	Inkrafttreten	15
	Auflagezeugnis	15

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Mirchel

erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

1 Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt dem Gemeinderat.

2 Der Gemeinderat kann für die Begutachtung, Vorbereitung, Leitung und Überwachung von Aufgaben der Abwasserentsorgung eine ständige oder nicht ständige Kommission ernennen.

3 Zur Aufsicht über die Anlagen und zur Verwaltung der Abwasserentsorgung bestimmt der Gemeinderat das Fachpersonal.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4 Erschliessung

1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.

2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe¹ gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Art. 9 Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

¹ Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11
Abwasserentsorgungsreglement 2008.doc

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12 Durchsetzung

1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch den Kanton.

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des Kantons.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt

werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

6 Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Der Kanton entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des Kantons zu entsorgen.

10 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des Kantons vorzubehandeln.

12 Der Kanton bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

3 Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind Schächte zu erstellen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des Kantons.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des Kantons.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

2 In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des Kantons oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

5 Der Gemeinderat meldet dem Kanton den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

1 Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23 Projektänderungen

1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Haftung für Schäden

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Art. 27 Finanzierung der Abwasserentsorgung

1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstigen Beiträgen Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Landesindex der Konsumentenpreise,
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren.

Art. 28 Kostendeckung

1 Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

2 Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung für den Werterhalt. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der

öffentlichen Anlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlage gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

3 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den Vorgaben des Kantons.

4 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 29 Anschlussgebühren

1 Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen sowie der Abwasserreinigungsanlage mit Hauptzuleitungskanälen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) erhoben.

3 Bei Landwirtschaftsbetrieben wird nur der Wohnteil berücksichtigt, sofern der Ökonomieteil über keinen Kanalisationsanschluss verfügt.

4 Bei einer Erhöhung der RE infolge von Neu- oder Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, auch wenn kein zusätzliches Abwasser anfällt. Bei einer Verminderung der RE sowie bei Abbruch erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung von Gebühren.

5 Bei Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 30 Wiederkehrende Gebühren

1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

2 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 31.

4 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt durch den Gemeinderat.

5 Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

Art. 31 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 29 sowie die Grund- und Verbrauchsgebühren nach Artikel 30.

2 Die Grundgebühr der Betriebe wird im Verhältnis der Raumeinheiten für die Anschlussgebühren oder der Anzahl Arbeitsplätze erhoben. Der Gemeinderat regelt die Berechnung.

3 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden und angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die nötigen Wasserzähler auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen.

4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Wasserverbrauch und dem Abwasseranfall, kann der Gemeinderat den Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall verlangen und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalles erheben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

5 Bei Grosseinleiterbetrieben nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie) kann die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben werden.

6 Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt.

7 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

Art. 32 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann mit der Rechtskraft der erteilten Baubewilligung eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten RE erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachzahlung (Art. 29 Abs. 4) wird mit der Vollendung der Neu- oder Umbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

3 Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. Juni fällig. Der Gemeinderat kann Teilzahlungen beschliessen.

5 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Gebühren 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 33 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hiefür der Gemeinderat zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 34 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 35 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 37 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 38 Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 39 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 28. November 2008.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Wisler

B. Joss

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das dieses Reglement vom 30. Oktober bis 28. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Mirchel, 16. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber

B. Joss

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Mirchel beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 28. November 2008.

Art. 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 1'200.-- pro Raumeinheit (RE), im Minimum jedoch Fr. 5'000.-- pro Gebäude.

2 Die RE werden dem Grundstückprotokoll der amtlichen Bewertung entnommen.

3 Zusätzlich werden folgende RE berechnet:

I. Allgemein

1.0 RE pro Einstellplatz für Personenwagen (Garage und Autounterstand); Plätze für Lastwagen entsprechend höher bewertet

II. Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels

- 0.8 RE pro Einerzimmer
- 0.6 RE Doppelzimmer
- 0.2 RE pro Sitzplatz in Restaurant
- 0.1 RE pro Sitzplatz in Speisesaal pro Sitzplatz
- 0.05 RE pro Sitzplatz in Gartenwirtschaft
- 0.8 RE pro Bad (ohne Lavabos)
- 0.6 RE pro Duschen
- 0.2 RE pro Klosett (zusätzlich)
- 0.1 Lavabo 0.1 RE

Restaurationsküchen: Das Total der RE aus Einerzimmer, Doppelzimmer, Restaurant, Speisesaal und Gartenwirtschaft multipliziert mit 0,2 ergibt die zur Berechnung massgebende RE.

III. Andere Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe

- 1.0 RE pro 20 m² Fläche Büros, Arbeits- und Fabrikationsräume
- 1.0 RE pro 10 m² Fläche Verkaufsläden, Kioske, Museumsräume
- 1.0 RE pro 60 m² Lager- und Abstellräume
Duschen, Bäder, Lavabos, WC gemäss Ziffer II

IV. Gewerbebetriebe und übrige Gebäude

Soweit bei Gewerbebetrieben eine Berechnung nach Raumeinheiten nicht möglich ist oder ein Missverhältnis zwischen Gebühren und Abwassermengen ergibt, werden die Gebühren nach Einwohnergleichwerten (EGW) gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) berechnet. Die Ansätze pro Einwohnergleichwert entsprechen den Ansätzen pro Raumeinheit.

4 Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze in Absatz 1 der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

1 Der Gemeinderat setzt die Gebühr nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich mit dem Gemeinde-Voranschlag fest.

2 Von jeder Liegenschaft innerhalb des kommunalen Sanierungsgebietes nach gültiger genereller Entwässerungsplanung ist eine Grundgebühr zu entrichten.

3 Die Höhe der Gebühr ist zu veröffentlichen

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

1 Der Gemeinderat setzt die Gebühr nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich mit dem Gemeinde-Voranschlag fest.

2 Die Höhe der Gebühr ist zu veröffentlichen.

Art. 4 Inkrafttreten

1 Der Tarif Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Mirchel am 28. November 2008.

EINWOHNERGEMEINDE MIRCHEL

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Wisler

B. Joss

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das dieses Reglement vom 30. Oktober bis 28. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Mirchel öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Mirchel, 16. Januar 2009

Der Gemeindeschreiber

B. Joss